



Jetzt noch aktiv werden - Übergangsfrist für rückwirkende A1-Anträge endet am 30.06.2024

Multilaterale Rahmenübereinkommen bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

in unseren Newslettern (April und Juni 2023 sowie Januar 2024) haben wir ausführlich über das multilaterale Rahmenübereinkommen bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit berichtet. Mit Ablauf des 30. Juni 2024 endet die Übergangsfrist für rückwirkende A1-Anträge. Denken Sie daran Ihre Anträge noch rechtzeitig zu stellen!

Überblick

Um grenzüberschreitende Sachverhalte in Bezug auf die Sozialversicherung flexibler zu gestalten, trat zum 1. Juli 2023 die Rahmenvereinbarung für grenzüberschreitende Telearbeit in Kraft. Die Rahmenvereinbarung ermöglicht den Verbleib im Sozialversicherungssystem des Arbeitgeberstaates, wenn die Tätigkeit im Wohnstaat zwischen 25% und 49,99% der gesamten Beschäftigung ausmacht. So besteht die Möglichkeit, individuelle Einzelvereinbarungen zu schließen, um einen Wechsel in das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates zu vermeiden.

Antragsfristen

Das Rahmenübereinkommen trat am 01.07.2023 in Kraft. Ein Antrag zu seiner Inanspruchnahme konnte somit erst ab diesem Datum Geltung entfalten. Um die Antragstellung zeitlich flexibel zu gestalten, sieht die Rahmenvereinbarung eine rückwirkende Beantragung für die A1-Bescheinigungen vor.

Hierbei sind folgende Fristen zu beachten:

Eine Übergangsfrist von einem Jahr erlaubt es noch, Anträge für den Zeitraum bis 1. Juli 2023 rückwirkend zu stellen. Mit 30. Juni 2024 läuft diese Übergangsfrist aus. Alle Anträge, die ab dem 1. Juli 2024 eingereicht werden, können nur noch für maximal 3 Monate rückwirkend gestellt werden. Darüber hinausgehende Zeiträume in der Vergangenheit werden abgelehnt. Konsequenz daraus wird die Versicherungspflicht im Wohnsitzland sein, wenn dort mehr als 25 % Telearbeit geleistet wird.

Praxistipp

Da es sich um einen Antrag auf Ausnahmereinbarung gem. Art 16 der Verordnung (EG) 883/2004 handelt, ist er in dem Staat zu stellen, dessen Sozialversicherungsrecht nach dem Rahmenübereinkommen gelten soll. Soll nach dem Rahmenübereinkommen deutsches Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommen, muss ein entsprechender Antrag vom Arbeitgeber an den GKV-Spitzenverband, DVKA elektronisch übermittelt werden.

Sollten Sie Unterstützung bei dem Antragsverfahren benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kind

Rentenberaterin

Franziska Kellner

Rechtsanwältin

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 69 1338456434 | kerstin.kind@wts.de

Franziska Kellner | T +49 89 286462653 | franziska.kellner@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
[Standorte | WTS Deutschland](#)

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.